

Landratsamt Miltenberg - Postfach 1560 - 63885 Miltenberg

Wasserrecht

Ihre Ansprechperson:
Frau Jankowsky

Zimmer 164a

Telefon: 09371 501-289

Fax: 09371 501-79286

E-Mail: ina.jankowsky@lra-mil.de

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom 07.05.2018

Unser Zeichen: 43 – 6421.04

**Bitte nutzen Sie die Möglichkeit
der Terminvereinbarung**

~~Gegen Empfangsbestätigung~~

~~Sodenthaler Mineralbrunnen
Zweigniederlassung der Coca-Cola European Partners
Deutschland GmbH
Sodentalstraße 20
63834 Sulzbach/Soden~~



**BAYERISCHER
UNTERMAIN**

BAYERN IN RHEIN-MAIN

Miltenberg, den 01.02.2021

Vollzug der Wassergesetze

Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 12, 13, 14, 16, 18, SM (alt) und den Quellen Ost, Süß und West der Sodenthaler Mineralbrunnen

Anlage: 1 Heftung Antragsunterlagen mit Prüf- und Erlaubnisvermerk
1 Kostenrechnung
1 Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg

Das Landratsamt Miltenberg erlässt folgenden

Bescheid:

- I. Der Sodenthaler Mineralbrunnen Zweigniederlassung der Coca-Cola European Partners Deutschland GmbH wird zu nachstehend genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen eine

gehobene wasserrechtliche Erlaubnis

für das Zutagefördern, Entnehmen und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 12, 13, 14, 16, 18, SM (alt) und den Quellen Ost, Süß und West der Sodenthaler Mineralbrunnen für die Mineralwasserproduktion und die Betriebswasserversorgung erteilt.

- II. Die der Sodenthaler Mineralbrunnen Zweigniederlassung der Coca-Cola European Partners Deutschland GmbH mit Bescheid des Landratsamtes Miltenberg vom 18.12.2018, Az.: 43 – 6421.04, zuletzt verlängert mit Bescheid vom 23.06.2020 bis zum 31.12.2021 erteilte beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis wird durch diesen Bescheid ersetzt und aus Klarstellungsgründen hiermit aufgehoben.

Hausadresse: Brückenstraße 2 63897 Miltenberg	Allgemeine Adressen: Telefon: 09371 501-0 Telefax: 09371 501-79270	E-Mail: poststelle@lra-mil.de http://www.landkreis-miltenberg.de	Unsere Öffnungszeiten: Mo und Di 8 - 16 Uhr Mittwoch 8 - 12 Uhr	Donnerstag 8 - 18 Uhr Freitag 8 - 13 Uhr
Konten: Sparkasse Miltenberg-Obernburg Raiffeisen-Volksbank Miltenberg Raiba Großostheim-Obernburg	Kto.-Nr.: 620 001 834 99 988 10 006	(BLZ 796 500 00) (BLZ 508 635 13) (BLZ 796 665 48)	IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34 DE61 5086 3513 0000 0999 88 DE82 7966 6548 0000 0100 06	SWIFT-BIC: BYLADEM3MIL GENODE51MIC GENODEF1OBE Ust-IdNr.: DE 132115042

III. Diesem Bescheid liegen folgende vom Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH in Gießen (Büro HG) erstellten Antragsunterlagen vom 07.05.2018 zugrunde:

- a) Antrag vom 07.05.2018,
- b) Erläuterungsbericht vom 22.01.2018 zum Vorhaben,
- c) Hydrogeologischer Bericht des Büros HG vom 22.01.2018
- d) 6 Lagepläne unterschiedlichen Maßstabs
- e) Bohrprofile und Ausbaupläne der Brunnen
- f) Schematische und tabellarische Übersichten zu den Brunnen und Wassergewinnung
- g) Zusammenstellung der Fördermengen und Grundwasserstände
- h) Physikalisch-chemische Untersuchungsbefunde
- i) Mikrobiologische Untersuchungsbefunde

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 22.08.2018 sowie dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Miltenberg vom 01.02.2021 versehen.

IV. Die Sodenthaler Mineralbrunnen Zweigniederlassung der Coca-Cola European Partners Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

V. Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 1.720,00 Euro und Auslagen in Höhe von 620,00 Euro festgesetzt.

Inhalts- und Nebenbestimmungen:

1. Diese gehobene wasserrechtliche Erlaubnis wird bis zum 31.12.2041 erteilt.
2. Die Erlaubnis gewährt die stets widerrufliche Befugnis

aus dem/den Brunnen	1 + 2	4	5 + 6
auf dem Grundstück Fl.-Nr.	969	937	1018 + 1235
der Gemarkung	Soden	Soden	Soden
bis zu max.	1 l/s	1,25 l/s	2 l/s
bis zu max.	30 m ³ /d	50 m ³ /d	120 m ³ /d
und bis zu max.	10.000 m ³ /a	15.000 m ³ /a	30.000 m ³ /a
aus dem/den Brunnen	7	8	12
auf dem Grundstück Fl.-Nr.	1041/1	969	929
der Gemarkung	Soden	Soden	Soden
bis zu max.	1,25 l/s	1 l/s	1 l/s
bis zu max.	100 m ³ /d	50 m ³ /d	50 m ³ /d
und bis zu max.	30.000 m ³ /a	15.000 m ³ /a	2.000 m ³ /a
aus dem/den Brunnen	14	16	18
auf dem Grundstück Fl.-Nr.	1169/1	1368	1029
der Gemarkung	Ebersbach	Soden	Soden
bis zu max.	1,5 l/s	4 l/s	6 l/s
bis zu max.	110 m ³ /d	320 m ³ /d	260 m ³ /d
und bis zu max.	28.000 m ³ /a	60.000 m ³ /a	30.000 m ³ /a

aus dem/den Brunnen	SM (alt)	13
auf dem Grundstück Fl.-Nr.	10177	1094/5
der Gemarkung	Sulzbach	Soden
bis zu max.	0,5 l/s	2 l/s
bis zu max.	42 m ³ /d	120 m ³ /d
und bis zu max.	15.000 m ³ /a	35.000 m ³ /a

aus der Quelle	Süß	Ost	West
auf dem Grundstück Fl.-Nr.	969	969	969
der Gemarkung	Soden	Soden	Soden
bis zu max.	0,6 l/s	0,1 l/s	0,1 l/s
bis zu max.	34,6 m ³ /d	8,6 m ³ /d	8,6 m ³ /d
und bis zu max.	8.300 m ³ /a	3.110 m ³ /a	3.110 m ³ /a

und **insgesamt** aus den Brunnen 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 12, 13, 14, 16, 18, SM (alt) und den Quellen Ost, Süß und West bis zu max. 110.000 m³/a Grundwasser zutage zu fördern und abzuleiten.

Die Gesamtentnahmemenge untergliedert sich entsprechend den unterschiedlichen Grundwasserleitern in maximalen Entnahmen von bis zu maximal

- 110.000 m³/a aus dem Zechstein (Brunnen 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 12, 13, 14, 16, 18, SM (alt))
- 35.000 m³/a aus dem Buntsandstein (Brunnen 13)
- 14.520 m³/a aus dem Quartär (Quellen Süß, Ost, West)

- Das zutage geförderte Wasser darf nur für den beantragten Zweck verwendet werden.
- Auf eine sorgsame Wasserverwendung ist zu achten. Jegliche Wasserverschwendung ist zu unterlassen.
- Das zutage geförderte Wasser darf nur mit Zustimmung der zuständigen Zulassungsstelle als Mineralwasser verwendet werden.
- Das zutage geförderte Wasser, welches als Brauchwasser in Nicht-Trinkwassergüte verwendet werden soll, darf nur für die beantragten Zwecke verwendet werden, die keine Trinkwasserqualität erfordern.
- Das Rohrnetz der betriebseigenen Brauchwasserversorgung muss von dem Netz der gemeindlichen Trinkwasserversorgung völlig getrennt sein und ist durch einen vom Trinkwassernetz abweichenden Farbstrich zu kennzeichnen.
- Zur Überwachung sind die Anforderungen an die Eigenüberwachung gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- Der Ruhewasserspiegel und der abgesenkte Wasserspiegel der Brunnen sind kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen. Zudem sind jährliche Stichtagsmessungen der Ruhewasserstände aller Fassungen im Sodenthaler Mineralwassergebiet durchzuführen.
- Die zusammengefassten und ausgewerteten Ergebnisse der Untersuchungen nach EÜV sind, wie bislang, spätestens bis zum 1. März des folgenden Kalenderjahres dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg in Form eines Berichtes vorzulegen. Die Messwerte der Wasserstände sind tabellarisch sowie in graphischer Form (z. B. Ganglinien) fortlaufend darzustellen. Die Werte der Grundwasserstichtagsmessungen sind in einem Lageplan

einzutragen (mit Datum und Angabe zur Fördersituation). Die aufgenommenen Daten sind durch ein Fachbüro zu bewerten. Dies schließt auch die Informationen aus den Grundwassermessstellen und der weiteren bekannten Nutzungen im Brunnumfeld mit ein. Ebenso sind Auffälligkeiten an den Wasserfassungen oder im Brunnumfeld mit aufzuführen.

11. Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß instand zu halten. Hierfür ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das die erforderliche Ausbildung und nötige Fachkenntnis besitzt. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) sowie die Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern, insbesondere des DVGW-Arbeitsblattes W 1000 in der jeweils gültigen Fassung, sind zu beachten.
12. Es ist ein verantwortlicher Betriebsleiter als Ansprechpartner zu bestellen. Dem Landratsamt Miltenberg sowie dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg sind innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit zu benennen. Über Änderungen sind die genannten Behörden unverzüglich zu informieren.
13. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die gemäß diesem Bescheid zu dokumentierenden Messwerte und sonstige Pflichten aufzuzeichnen sind. Das Betriebstagebuch ist für die gesamte Laufzeit der Erlaubnis zu führen, mindestens bis fünf Jahre nach der Stilllegung der Anlage beim Erlaubnisinhaber vorzuhalten und auf Verlangen des Landratsamtes Miltenberg oder des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg zur Einsicht dort vorzulegen.
14. Die Fassungsbereiche der Wasserfassungen sind, soweit noch nicht geschehen, lückenlos so einzuzäunen, dass sie von Unbefugten nicht betreten werden können. Die Umzäunung ist ordnungsgemäß zu unterhalten.
Soweit hierfür Handlungen auf Grundstücken vorgenommen werden müssen, die nicht im Eigentum des Betreibers stehen, ist die Einhaltung dieser Nebenbestimmung durch privatrechtliche Vereinbarungen, dingliche Rechte an diesen Grundstücken (Dienstbarkeiten) oder durch Grunderwerb zu sichern.
15. Sofern innerhalb eines gestaffelten Sicherheitsbereiches um die Wasserfassung Einrichtungen vorhanden sind oder Maßnahmen durchgeführt werden können, die eine potentielle Belastungsquelle für das Grundwasser darstellen, sollte der Betreiber durch privatrechtliche Vereinbarungen zur Beschränkung oder Beseitigung bzw. Vermeidung der Nutzung das Gefährdungsrisiko minimieren.
16. Der Unternehmer hat regelmäßig Besichtigungen der Umgebung der Wasserfassungsanlagen, soweit sie für die Gewinnung von Wasser für den menschlichen Gebrauch von Bedeutung ist, vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, um etwaige Veränderungen zu erkennen, die Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Wassers für den menschlichen Gebrauch haben können. Soweit nach dem Ergebnis der Besichtigungen erforderlich, sind die Untersuchungen des Rohwassers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Belange des Gesundheitsamtes:

17. Das entnommene und zutage geförderte Wasser der Brunnen 13 und 18 darf nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes Miltenberg als Trinkwasser verwendet werden. Hierfür ist nach Möglichkeit, wie in den Antragsunterlagen ausgeführt, der Brunnen 13 alleine vorzusehen.

-
18. Die Trinkwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung ist vollständig zu beachten.
 19. Die gesamte Wasserversorgungsanlage mit all ihren Anlagenteilen ist in einem sauberen, ordentlichen und hygienisch einwandfreien Zustand zu erhalten.
 20. Der Betrieb sowie der Unterhalt der gesamten Wasserversorgung haben selbstverständlich mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.
 21. Für den Betrieb und den Unterhalt ist entsprechend fort- und weitergebildetes, qualitativ und quantitativ ausreichendes Personal zu beschäftigen.
 22. Der Untersuchungsumfang bzw. die Häufigkeit der nach Vorgabe der TrinkwV vorgesehenen Untersuchungen ergeben sich aus der Trinkwasserverordnung. Derzeit sind dies vier Untersuchungen auf die Parameter der Gruppe A nach Anlage 4 Buchstabe a sowie eine Untersuchung auf die Parameter der Gruppe B nach Anlage 4 Buchstabe b TrinkwV.
 23. Die Untersuchungen sind regelmäßig, zuverlässig und selbständig durchzuführen.
 24. Die Untersuchungen dürfen nur durch ein nach § 15 Abs. 4 TrinkwV 2001 zugelassenes Labor durchgeführt werden (§ 14 Abs. 6 TrinkwV 2001).
 25. Eine Kopie der Niederschrift über die durchgeführten Untersuchungen ist dem Gesundheitsamt innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Untersuchungen auf elektronischem Weg, als Datenpaket im Format SEBAM direkt vom Labor an die E-Mail-Adresse: trinkwasser@lra-mil.de zu übersenden (§ 15 Abs. 3 Satz 3 TrinkwV 2001). Diese Labormeldungen entbinden den Betreiber einer Wasserversorgung nicht von seinen unverzüglichen Anzeige- und Handlungspflichten gemäß § 16 TrinkwV 2001.

Hinweise:

1. Inhalts- und Nebenbestimmungen können gemäß § 13 Abs. 1 und 2 WHG geändert bzw. festgesetzt werden.
2. Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitzer und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Miltenberg dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt. Für Übergänge kraft Erbrechts bedarf es keiner Zustimmung; der Übergang ist jedoch dem Landratsamt Miltenberg unverzüglich anzuzeigen.
3. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen (z.B. EÜV) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte gelten zusätzlich zu den genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
4. Für wesentliche technische Änderungen an der Wassergewinnungsanlage oder geplante Änderungen, insbesondere Erhöhungen der erlaubten Wasserentnahmemenge, Änderung des Verwendungszwecks sowie die Auflassung der Brunnen ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich, die anhand geeigneter Planunterlagen beim Landratsamt Miltenberg zu beantragen ist.

5. Für die Brunnenregenerierungen, bei denen chemische Präparate eingesetzt werden, d.h. feste oder flüssige Stoffe ins Grundwasser eingebracht werden, ist vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen einzuholen.
6. Die Anforderungen an das Mineral- bzw. Tafelwasser (Z. B. Min/TafelWV oder TrinkwV in der jeweils gültigen Fassung) und die Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlage nach DIN 2000 sind zu beachten.
7. Für die Kennzeichnung der betriebseigenen Nichttrinkwasserversorgung sind die einschlägigen Rechtsvorschriften und technischen Regelwerke insbesondere die § 17 TrinkwV (z. B. abweichender Farbanstrich des Rohrnetzes; völlige Trennung der Leitungen von der Trinkwasserversorgung) und DIN 1988-2 (z. B. Beschilderung, Förderbegrenzung) zu beachten.
8. Die Auflassung eines Brunnens bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Die Erhaltung des Brunnens für Nicht-Trinkwasserzwecke oder als Notbrunnen im Rahmen des Wassersicherungsgesetzes oder als Grundwassermessstelle, aber auch die Plombierung oder der Rückbau des Brunnens können auferlegt werden.
9. Zur Einhaltung der Trinkwasserverordnung können jederzeit weitere, möglicherweise auch zusätzliche Aufbereitungsmaßnahmen notwendig werden.

Gründe:

I.

Die Coca-Cola European Partners Deutschland GmbH – Sodenthaler Mineralbrunnen – betreibt derzeit die Brunnen 4, 6, 7, 13, 14, 16 und 18 als Mineral- und Brauchwasserbrunnen. An den Brunnen 1, 2, 5, 8, 12, SM (alt) sowie den Quellen Ost, West und Süß, für die ebenfalls eine wasserrechtliche Gestattung für die Grundwasserentnahme vorliegt, findet aktuell keine Förderung statt. Der 1998 errichtete Brunnen 17, für den bis dato keine Nutzungsabsichten bestehen und für den auch noch keine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt wurde bzw. vorliegt, ist nicht Gegenstand dieser wasserrechtlichen Erlaubnis.

Für die Zutageförderung und Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 12, 13, 14, 16, 18, SM (alt) und den Quellen Ost, Süß und West der Sodenthaler Mineralbrunnen wurde der Sodenthaler Mineral- und Heilbrunnen GmbH mit Bescheid des Landratsamtes Miltenberg vom 26.03.1998, Az. 43-642-04 eine bis zum 31.12.2018 befristete wasserrechtliche Bewilligung erteilt. Mit Bescheid vom 18.12.2018, Az.: 43-6421.04 erteilte das Landratsamt Miltenberg der Sodenthaler Mineralbrunnen Zweigniederlassung der Coca-Cola European Partners Deutschland GmbH übergangsweise für den gleichen Zweck eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis, welche zuletzt mit Bescheid vom 23.06.2020 bis zum 31.12.2021 verlängert wurde. Mit vom Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH in Gießen (Büro HG) erstellten Antragsunterlagen vom 07.05.2018 beantragte die Sodenthaler Mineralbrunnen Zweigniederlassung der Coca-Cola European Partners Deutschland GmbH die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser im bisher bewilligten Umfang. Mit Schreiben der Antragstellerin vom 14.10.2019 wurde die ursprünglich beantragte Gesamtentnahmemenge von 214.520 m³/a aus allen Wassergewinnungsanlagen zusammen auf 110.000 m³/a reduziert.

Zu dem Antrag wurden das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und das Gesundheitsamt

Miltenberg gehört. Die erforderliche Zustimmung wurde bei Beachtung der v. g. Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat mit Gutachten vom 22.08.2018 als amtlicher Sachverständiger zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Das Landratsamt Miltenberg hat gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG i. V. m. § 11 Abs. 1 WHG geprüft, ob das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfordert. Das Vorhaben fällt unter die Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG und bedarf einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Nach überschlägiger Vorprüfung der möglichen Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf die Schutzgüter der Anlage 2 UVPG (§ 3 c UVPG) hat das Landratsamt Miltenberg mit Aktenvermerk vom 20.09.2018 festgestellt, dass durch die beantragte Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen sind; die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht daher nicht (§ 3 a UVPG).

Gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG – haben die Antragsunterlagen in der Zeit vom 28.05. bis 29.06.2018 im Rathaus des Marktes Sulzbach a. Main sowie vom 07.06. bis 07.07.2018 im Rathaus der Gemeinde Leidersbach zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung wurde in den Amtsblättern des Marktes Sulzbach a. Main und der Gemeinde Leidersbach vorher öffentlich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG Einwendungen bis zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Sulzbach a. Main bzw. der Gemeinde Leidersbach oder beim Landratsamt Miltenberg zu erheben sind und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Gegen das beantragte Vorhaben haben der Markt Sulzbach a. Main, die Gemeinde Leidersbach sowie zwei Privatpersonen (im Folgenden Privatperson 1 und Privatperson 2) Einwendungen erhoben. Zu den Einwendungen haben das Wasserwirtschaftsamt und das Büro HG fachliche Stellungnahmen abgegeben, welche den Einwendungsführern mit Schreiben des Landratsamtes Miltenberg vom 25.03.2019 übermittelt wurden. Privatperson 2 hat daraufhin die Einwendung mit Schreiben vom 28.03.2019 zurückgenommen. Für den 11.02.2020 war der im Verfahren durchzuführende Erörterungstermin angesetzt. Die Einwendungsführer wurden mit Schreiben vom 13.01.2020 persönlich über den Termin benachrichtigt. Die öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins erfolgte in den Amtsblättern des Marktes Sulzbach a. Main, der Gemeinde Leidersbach und des Landkreises Miltenberg. In der Bekanntmachung wurde auf die grundsätzliche Nicht-Öffentlichkeit des Erörterungstermins hingewiesen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Betroffene von der Teilnahme ausgeschlossen sind. Da dies jedoch vielfach so aufgefasst wurde, hat das Landratsamt Miltenberg entschieden, den Erörterungstermin zu vertagen, um möglichst vielen Betroffenen die Teilnahme zu ermöglichen und größtmögliche Transparenz zu schaffen. Ein neuer Erörterungstermin wurde für den 24.03.2020 anberaumt. Die Einwendungsführer wurden hierüber mit Schreiben vom 21.02.2020 benachrichtigt; die öffentliche Bekanntmachung erfolgte wiederum in den Amtsblättern des Marktes Sulzbach a. Main, der Gemeinde Leidersbach und des Landkreises Miltenberg. Die Bekanntmachung enthielt auch eine Definition des Betroffenenbegriffs. Aufgrund der im Zuge der Covid-19-Pandemie verfügten Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen sowie Anordnungen und dringenden Empfehlungen zur Absage von Veranstaltungen konnte auch der für den 24.03.2020 anberaumte Erörterungstermin nicht stattfinden. Das Landratsamt Miltenberg hat daher den Erörterungstermin durch eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Covid-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) ersetzt. Die öffentliche Bekanntmachung der Online-Konsultation erfolgte in den Amtsblättern des Marktes Sulzbach a. Main, der Gemeinde Leidersbach und des Landkreises Miltenberg. Der zu erörternde Sachverhalt (Präsentation des Vorhabens durch die Antragstellerin, amtliches Sachverständigengutachten des Wasserwirtschaftsamtes, im Verfahren vorgebrachte Einwendungen und fachliche Stellungnahmen zu diesen) wurden in der Zeit vom 07.12. bis 30.12.2020 passwortgeschützt im Internet bereitgestellt. Der Link und das Passwort für den Zugang

zur Online-Konsultation wurden den Einwendungsführern mit einer individuellen Benachrichtigung mitgeteilt. Betroffene, die bis dahin noch nicht im Verfahren beteiligt waren, konnten das Passwort unter Angabe der Gründe für die Betroffenheit bis zum 22.12.2020 beim Landratsamt Miltenberg beantragen. Bis zum 10.01.2021 hatten die zur Teilnahme an der Online-Konsultation Berechtigten Gelegenheit, sich zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelndem Sachverhalt zu äußern. Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wurde jedoch keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. Hierauf wurde in der öffentlichen Bekanntmachung der Online-Konsultation ausdrücklich hingewiesen.

II.

1. Das Landratsamt Miltenberg ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG -).
2. Das Zutagefördern, Entnehmen und Ableiten von Grundwasser stellt nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Gewässerbenutzung dar, die der Erlaubnis oder Bewilligung bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG). Die Erlaubnis kann gemäß § 15 Abs. 1 WHG als gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht.

Ein berechtigtes Interesse ist u. a. dann anzunehmen, wenn der Antragsteller zur Wahrung gegenwärtiger und künftiger Belange ein Interesse an der Erteilung einer gehobenen Erlaubnis hat. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn das Wasser für Produktionszwecke benötigt wird und anderweitig nicht oder nicht wirtschaftlich beschafft werden kann. Hierzu hat die Antragstellerin im Verfahren glaubhaft dargelegt, dass am Standort Sodenthaler Mineralbrunnen eine ausreichende Absicherung der Produktionsgrundlage, also der Mineralwassergewinnung, benötigt wird.

Nach dem § 12 WHG ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde. Schädliche Gewässerveränderungen im vorgenannten Sinne sind Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Abs. 1 Nr. 10 WHG).

Zwingende Ablehnungs- und Versagungsgründe liegen nicht vor, so dass die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde steht. Hierbei sind die Interessen der Antragstellerin an der Gewässerbenutzung gegenüber den öffentlichen Interessen und den Belangen privater Dritter abzuwägen.

Behandlung der Einwendungen:

Zu den im Verfahren erhobenen Einwendungen des Marktes Sulzbach a. Main, der Gemeinde Leidersbach und der Privatperson 1 haben das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) und das Ingenieurbüro des Antragstellers (Büro HG) folgendermaßen Stellung genommen. Diese Stellungnahmen wurden den Einwendungsführern mit individuellen Schreiben

übermittelt und waren Bestandteil der Online-Konsultation. Zu den rechtlichen Themen der Einwendungen hat das Landratsamt Miltenberg die fachlichen Stellungnahmen im Rahmen der Online-Konsultation um eigene Anmerkungen ergänzt.

I. Einwendungen des Marktes Sulzbach a. Main

- 1. Aufgrund der klimatischen Veränderungen werden negative Einflüsse auf die qualitative und quantitative Trinkwasserversorgung von Sulzbach befürchtet.*

Stellungnahme WWA:

Von der Entnahme zur Mineralwassergewinnung im Zechstein sind die im Buntsandstein verfilterten Brunnen des Marktes Sulzbach nicht betroffen. Eine Entnahme aus dem Buntsandstein wurde lediglich aus dem Brunnen 13 beantragt.

Nachteilige Auswirkungen auf die abstromig gelegene Wassergewinnung des Marktes Sulzbach (Brunnen III und IV) sind aufgrund der großen Entfernung und insbesondere des ausreichenden Grundwasserdargebots auszuschließen. Im Bereich „Buchenmühle“ wurde eine Grundwassermessstelle (GWM) errichtet, um eine Überwachung von möglichen Auswirkungen auf den Grundwasserleiter des Buntsandsteins zu ermöglichen. Die GWM wurde an den Markt Sulzbach übergeben. Bislang waren hier keine Reaktionen auf die Grundwasserentnahme durch die Sodenthaler Brunnen zu beobachten.

Das natürliche Grundwasserdargebot durch Grundwasserneubildung aus dem Niederschlag wird in einem geologischen Gutachten von Dr. Batsche für den Brunnen 13 mit 1,5 l/s angegeben. Dies entspricht einer Menge von rund 47.000 m³/a. Die Menge ist nachvollziehbar, zumal die Grundwasserneubildungsrate mit 3,5 l/s x km² eher niedrig angesetzt ist. Es ist davon auszugehen, dass die beantragte Entnahme von 35.000 m³/a etwa dem nutzbaren Grundwasserdargebot entspricht, da das gesamte Grundwasserdargebot nicht zu 100 % nutzbar ist. Eine weitere Erhöhung der Entnahme über die beantragte Menge hinaus wäre aber nicht vertretbar.

Der Brunnen 13 liegt randlich im Einzugsgebiet der Brunnen III und IV der Wasserversorgung Sulzbach a. Main. Für dieses Einzugsgebiet wurde ein Grundwasserdargebot von 1,1 Mio. m³/a errechnet, wovon rund 0,7 Mio. m³/a als nutzbar anzusehen sind. Für die Brunnen des Marktes Sulzbach a. Main wurde durch das WWA eine Entnahme von 400.000 m³/a begutachtet. Somit steht einer Gesamtentnahme aus dem Einzugsgebiet von insgesamt 435.000 m³/a ein ausreichend nutzbares Grundwasserdargebot von rund 700.000 m³/a gegenüber. Die verbleibende noch zu nutzende Menge steht im Bedarfsfall der Trinkwasserversorgung zur Verfügung.

Stellungnahme des Büros HG:

Die Trinkwasserversorgung des Marktes Sulzbach erfolgt Main-nah aus dem Buntsandstein, die Mineralwassergewinnung hingegen aus dem hydraulisch davon abgetrennten und tieferliegenden Zechstein. Daher ist eine nachteilige Beeinflussung der Trinkwasserversorgung des Marktes Sulzbach durch die beantragte Entnahme von Sodenthaler Mineralbrunnen in qualitativer und quantitativer Hinsicht auszuschließen bzw. nicht zu besorgen. Entnahmen aus dem Buntsandstein erfolgen am Standort Sodenthaler Mineralbrunnen nur in geringem Umfang (Brunnen 13, Quellen West, Ost und Süß). Diese sind ebenfalls ohne Belang für das von der Trinkwasserversorgung des Marktes Sulzbach genutzte Buntsandstein-Wasser. In den vergangenen Jahren sind, bei voller Beanspruchung der Buntsandstein-Entnahmen am Standort Sodenthaler Mineralbrunnen, keine nachteiligen Entwicklungen an der Trinkwasserversorgung des Marktes Sulzbach bekannt geworden.

Die Trinkwassergewinnung der öffentlichen Wasserversorger erfolgt aus den Sandsteinschichten des Buntsandsteins, welche das obere Grundwasserstockwerk bilden. Die Mineralwassergewinnung erfolgt aus dem tieferen Grundwasserstockwerk in den Gesteinen des Zechsteins. Dazwischen befinden sich die grundwasserhemmenden Schichten des Bröckelschiefers, der die beiden genannten Stockwerke flächenhaft, hydraulisch ausgeprägt trennt. Erkennbare Beeinträchtigungen des oberen Stockwerks durch Entnahmen aus dem tieferen Stockwerk sind dadurch ausgeschlossen.

Eine Ausnahme bilden der Brunnen 13, der zu Brauchwasserzwecken genutzt wird, sowie die derzeit ungenutzten flachen Brunnen im Talquartär. Der Brunnen 13 erfasst im unteren Sodener Tal flachgründig den Buntsandstein-Grundwasserleiter (oberes Stockwerk). Die drei anderen Brunnen (Quelle West, Ost, Süß) erschließen über das Talquartär ebenfalls zumindest teilweise (indirekt) den Buntsandstein. Sie werden als Brauchwasserbrunnen derzeit nur vorgehalten.

Bei Ausnutzung der beantragten Jahresförderung an diesen Brunnen (knapp 50.000 m³/a) wäre die Entnahme ohne Relevanz für den größerräumigen Grundwasserhaushalt im Buntsandstein und somit auch quantitativ sowie qualitativ für die Trinkwassergewinnung öffentlicher Versorger ohne Einfluss.

Die Brunnen des Marktes Sulzbach befinden sich mehr als 3 km weiter westlich nahe dem Main und erschließen auch Buntsandstein-Schichten, aus denen der wesentliche Teil der Gewinnung erfolgt (Rest: Main-Quartär). Ihr potentiell Grundwassereinzugsgebiet sowie das ausgewiesene Wasserschutzgebiet liegen östlich von ihnen. Dieses Wasserschutzgebiet, das deutlich westlich des Brunnens 13 und der anderen Brunnen endet, weist eine Fläche von ca. 5,6 km² auf. Die Grundwasserneubildung für diesen Bereich ist mit mindestens 3,5 bis hin zu mehr als 5 l/s*km² anzugeben (Angaben in der Fachliteratur). Dies bedeutet, dass auf der ausgewiesenen Schutzgebietsfläche jährlich – je nach Ansatz – ca. 620.000 bis 880.000 m³ Grundwasser im Buntsandstein durch Niederschlagswasserversickerung neugebildet werden und somit deutlich mehr als aus den Brunnen des Marktes Sulzbach entnommen werden darf. Die potentiellen Einzugsgebiete der Buntsandstein-Brunnen am Standort Sodenthaler Mineralbrunnen liegen östlich des Schutzgebietes und erschließen bilanzmäßig ein potentielles Grundwassereinzugsgebiet, das sich östlich an das der Brunnen Sulzbach anschließt. Eine nachteilige Beeinflussung der Förderung an den Brunnen des Marktes Sulzbach durch die Brauch- und Mineralwasserförderung kann somit ausgeschlossen werden.

(Folgende Ausführungen betreffen auch die Einwendung der Gemeinde Leidersbach)
Für den insgesamt tieferliegenden Mineralwasserleiter im Zechstein im Bereich des Standortes Sodenthaler Mineralbrunnen ist von einem ausgedehnten Einzugsgebiet auszugehen, das vom Main aus vermutlich seine Verbreitungsgrenze im Wesentlichen in östliche bis südliche Richtung erst durch den Rand des paläogeographischen Sedimentationsraumes erfährt (mehr als 70 – 80 km südöstlich) und dadurch mehrere hundert km² groß sein kann. Nach überschlägigen Bilanzbetrachtungen, die in den wasserrechtlichen Antragsunterlagen dargelegt sind, würden allerdings ca. 150 km² als Einzugsgebiet zur grundwasserhaushaltlichen Deckung der beantragten Förderraten ausreichend sein. In diesem Einzugsgebiet erfolgt die Grundwasserneubildung im Wesentlichen indirekt über die Zusickerung aus dem übergelagerten Stockwerk (Buntsandstein) durch die trennenden Schichten des Bröckelschiefers hindurch. Die Grundwasserneubildung ist deutlich geringer als in den flurnahen Schichten (Buntsandstein, oberes Grundwasserstockwerk), wo die Grundwassereinspeicherung in der Regel in größerem Umfang und mehr oder weniger direkt über den versickernden Niederschlag geschieht. Dies bedeutet, dass sich mögliche klimawandelbedingte Veränderungen am Neubildungsumfang zunächst nur im oberen Grundwasserstockwerk bemerkbar machen. Der darunterliegende

Mineralwasserleiter des Zechsteins (tieferes Grundwasserstockwerk) wäre davon kaum bzw. – wenn überhaupt – erst zu einem sehr viel späteren Zeitpunkt betroffen. Die Neubildung hier erfolgt nur indirekt durch weitere Absickerung aus dem oberen Stockwerk durch den Grundwasserhemmer Bröckelschiefer hindurch, weitgehend unabhängig von den Entwicklungen im oberen Stockwerk.

Nach dem aktuellen Stand der Forschungen zum Klimawandel in Bayern (KLIWA-Berichte, Heft 21, März 2017) wird im potentiellen Einzugsgebiet der Zechstein-Brunnen für die nächsten ca. 30 Jahre von einem Rückgang der Neubildung im oberen Grundwasserstockwerk von bis zu 20 % ausgegangen. Diese derzeitige Prognose ist allerdings als eine Einschätzung nach dem derzeitigen Stand der modelltechnischen Möglichkeiten einzustufen und nicht als Ergebnis abgesicherter Berechnungen; somit ist die tatsächliche Entwicklung letztendlich noch als offen zu betrachten. Aus hydrogeologischen Überlegungen heraus ist es nicht vorstellbar und nicht zu erwarten, dass in den nächsten 20 Jahren (beantragte Laufzeit des Wasserrechts) die Grundwasserneubildung im Zechstein-Mineralwasserleiter durch die derzeit postulierten Veränderungen im Rahmen des Klimawandels messbar nachlässt bzw. sich das natürliche, sich ständig erneuernde Zechsteinwasser-Dargebot so einengt (derzeitige bilanztechnische und hydrogeologisch begründete Einschätzung ca. 450.000 m³/a), dass die aktuell beantragte Höchstfördermenge (165.000 m³/a aus dem Zechstein) zu einer Übernutzung des Mineralwasserleiters führt. (Anm. des Landratsamtes Miltenberg: Diese Ausführungen beziehen sich auf die ursprünglich beantragte Gesamtentnahmemenge von 214.520 m³/Jahr und gelten somit erst recht für die im Laufe des Verfahrens eingereichte Antragsänderung, mit der die Gesamtentnahmemenge auf 110.000 m³/Jahr reduziert wurde.)

Die zukünftigen klimatischen Entwicklungen können Einfluss auf die Wasserstandsverhältnisse im Buntsandstein haben. Der tieferliegende Mineralwasserleiter im Zechstein wäre davon innerhalb des beantragten Nutzungszeitraums allerdings auch im ungünstigsten Fall höchstens marginal betroffen. Als Beispiel aus der Vergangenheit sei hier die in Antragsunterlagen beschriebene Zechstein-Bohrung Großwallstadt erwähnt, aus der bis 1983 über Jahre hinweg Zechstein-Wasser im Umfang von ca. 700.000 bis 800.000 m³ jährlich artesisch austrat und ungenutzt in den Main abfluss (also ein Vielfaches der beantragten Entnahmen). Dies führte zu großräumigen Absenkungen im Mineralwasserleiter (Zechstein), von denen auch der Standort Sodenthaler Mineralbrunnen betroffen war, ohne dass es hier jemals zu Fördereinschränkungen kam. Einschränkungen bei der Trinkwasserversorgung aus dem Buntsandstein durch diese Verhältnisse sind ebenfalls nicht bekannt.

2. Für eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG liegt kein öffentliches Interesse vor.

Stellungnahme des Büros HG:

Eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG kann auch erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers vorliegt. Dieses wird vom Büro HG als gegeben angesehen, da am Standort Sodenthaler Mineralbrunnen eine ausreichende Absicherung der Produktionsgrundlage, also der Mineralwassergewinnung, benötigt wird. Derzeit liegt eine Bewilligung im gleichen Umfang vor. Im Konfliktfall hat die öffentliche Wasserversorgung Vorrang vor der gewerblichen Nutzung. Einen solchen Konflikt sieht das Büro HG im vorliegenden Fall als grundsätzlich nicht gegeben.

Ergänzende Anmerkung des Landratsamtes Miltenberg:

Gemäß § 15 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) kann eine wasserrechtliche Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn hierfür ein öffentliches oder berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht. Ein berechtigtes Interesse ist u. a. dann anzunehmen, wenn der Antragsteller zur Wahrung gegenwärtiger und künftiger Belange ein Interesse an der Erteilung einer gehobenen Erlaubnis hat. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn das Wasser für Produktionszwecke benötigt wird und anderweitig nicht oder nicht wirtschaftlich beschafft werden kann.

3. *Im Jahr 2016 betrug die tatsächliche Entnahmemenge 55.294 m³. Die beantragte Entnahmemenge beträgt fast das Vierfache (214.520 m³). Die beantragte Entnahmemenge wäre zu reduzieren, da keine Begründung für einen erhöhten Bedarf erkennbar ist.*

Stellungnahme des Büros HG

Da anders als bei der öffentlichen Trinkwasserversorgung die Bedarfsentwicklungen von den wechselnden Entwicklungen des Marktes – hier des Marktes für Mineralwasser und alkoholfreie Getränke – abhängen, ist es für Getränkeunternehmen wichtig, kurzfristig und flexibel auf entsprechende Entwicklungen reagieren zu können. Eine Grundlage hierfür ist unter anderem das Vorhandensein einer adäquaten wasserrechtlichen Genehmigung, die eine flexible und schnelle Anpassung der Mineralwasserförderung an die Marktsituation ermöglicht. Die derzeitigen Planungen lassen bei günstiger Marktentwicklung einen Anstieg des zukünftigen Entnahmebedarfs erwarten.

Ergänzende Anmerkung des Landratsamtes Miltenberg:

Im Oktober 2019 erfolgte durch die Antragstellerin eine Änderung des ursprünglichen Antrags, indem die jährliche Gesamtentnahmemenge auf 110.000 m³ reduziert wurde.

4. *Die beantragte Laufzeit von 20 Jahren erscheint aufgrund der klimatischen Veränderungen als zu lang.*

Stellungnahme des Büros HG:

Eine Laufzeit von 20 Jahren für wasserrechtliche Erlaubnisse ist häufige Praxis und somit nicht als ungewöhnlich zu betrachten. Die Laufzeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedeutet nicht zwangsläufig, dass die erlaubten Maximalmengen über die gesamte Laufzeit Bestand haben, wenn sich nachweislich nachteilige Entwicklungen einstellen. Eine Kontrolle der Entwicklungen erfolgt in der Regel durch ein seitens der Behörden beauftragtes Monitoring, dessen Ergebnisse in der Regel jährlich den Behörden vorzulegen sind.

Ergänzende Anmerkung des Landratsamtes Miltenberg:

Die Befristung einer wasserrechtlichen Erlaubnis muss angemessen sein. Bei der Beurteilung der Angemessenheit ist z. B. das Verhältnis von der Verfahrensdauer zur Befristung zu beachten. Weiterhin sind der Investitionsschutz und die Planungssicherheit des Antragstellers zu berücksichtigen. Maßgeblich ist zudem die Wahrscheinlichkeit, inwieweit im fraglichen Gebiet mit einer Verknappung des verfügbaren Wassers zu rechnen ist und ob es entgegenstehende Planungen gibt, die dem öffentlichen Interesse dienen.

Die Befristung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserentnahme auf 20 Jahre entspricht der üblichen Vorgehensweise. Sofern es im öffentlichen Interesse erforderlich ist, kann die wasserrechtliche Erlaubnis auch nachträglich mit

zusätzlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen oder auch widerrufen werden.

5. *Das Gutachten des Büro HG geht bei der Zusickerung von 0,1 l/s von theoretischen Aussagen aus. Ein Nachweis wurde nicht erbracht. Außerdem ist nicht nachgewiesen, wie sich längere Trockenperioden auf diese Zusickerung auswirken.*

Stellungnahme des Büros HG:

Naturbedingt können Angaben zum Grundwasserneubildungsgebiet und zur Grundwasserneubildung für einen tiefliegenden Grundwasserleiter wie den Zechstein nur aus fachlichen Überlegungen heraus unter Einbeziehung der hydrogeologischen Rahmenbedingungen und daraus entwickelten Modellvorstellungen und Bilanzbetrachtungen abgeschätzt werden. Dies ist in den Antragsunterlagen in ausreichendem Maße argumentativ dargelegt (siehe Kapitel 2.3.3.2 und 2.3.5).

6. *In früheren Untersuchungsberichten wurde bereits festgestellt, dass eine Grundwasserentnahme aus Brunnen auf Großwallstädter Gemarkung zu einem Absinken des Grundwasserspiegels auf Sulzbacher Seite führen könnte (Abschlussbericht zur Grundwassererkundung für das Wasserschutzgebiet Großwallstadt vom Mai 2001 – TGU GmbH, Koblenz).*

Stellungnahme WWA:

Es wird auf die Ausführungen des WWA zu 1. und die allgemeinen Hinweise des WWA zu 10. verwiesen.

Stellungnahme des Büros HG:

Inwieweit Grundwasserentnahmen auf der Großwallstädter Gemarkung (westliche Main-Seite) Einfluss auf die Grundwasserstandsverhältnisse auf der Sulzbacher Seite (östliche Main-Seite) haben könnten, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden. Der erwähnte Abschlussbericht des Büros TGU GmbH liegt dem Büro HG nicht vor. Dass die Entnahmen aus dem Mineralwasserleiter Zechstein im Bereich des Standortes Sodenthaler Mineralbrunnen sowie die nur geringen Entnahmen dort aus dem Buntsandstein ohne relevanten Einfluss auf die Wasserstandsverhältnisse im Buntsandstein insgesamt und auch im Bereich der Trinkwasserversorgung des Marktes Sulzbach sind, wurde bereits erläutert.

7. *Lt. dem Gutachten des WWA vom 06.11.2017 zum wasserrechtlichen Verfahren (Trinkwasserversorgung Markt Sulzbach) ist die generelle Grundwasserfließrichtung entsprechend der tektonischen Gegebenheiten von Osten nach Westen gerichtet. Dies entspricht der Zuflussrichtung auf den Vorfluter Main. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass die Entnahme von Grundwasser durch Sodenthaler Auswirkungen auf den Grundwasserstand der gemeindlichen Brunnen hat.*

Stellungnahme WWA:

Es wird auf die Ausführungen des WWA zu 1. und die allgemeinen Hinweise des WWA unter 10. verwiesen.

Stellungnahme des Büros HG:

Die seitens des Wasserwirtschaftsamtes genannte generelle Grundwasserfließrichtung von Osten auf den Main zu bezieht sich auf das Grundwasserstockwerk im Buntsandstein. Die Brunnen am Standort Sodenthaler Mineralbrunnen östlich der gemeindlichen Brunnen erfassen allerdings den tieferliegenden Mineralwasserleiter im Zechstein. Eine Beeinflussung der Wasserstände an den gemeindlichen Brunnen ist auszuschließen. Die möglichen Entnahmen am Buntsandstein-Brunnen 13 bzw. an den Quellen West, Ost und Süß am Standort Sodenthaler Mineralbrunnen sind so gering, dass signifikante Beeinflussungen von Wasserständen außerhalb des direkten Brunnenumfeldes nicht möglich sind und somit auch keine Beeinflussung der Gemeindebrunnen erfolgen kann.

8. *Auf Seite 26 der Antragsunterlagen sind unterschiedliche Mengenangaben in der Gesamtentnahme und den beantragten Einzelentnahmeraten angegeben.*

Stellungnahme des Büros HG:

Die wasserrechtlich beantragten Entnahmen für die einzelnen Brunnen sind in der Summe höher als die beantragte Gesamtentnahme. Dadurch ist für die Entnahmen an den einzelnen Brunnen der erforderliche Förderspielraum gewährleistet, bei insgesamt schonender Beanspruchung des Grundwasserdargebotes durch die limitierte Jahresentnahme. Grundwasserhaushaltlich maßgebend ist die beantragte Gesamtentnahme.

9. *Die Grundwasserentnahme ist einzustellen, wenn eine Gefährdung der gemeindlichen Trinkwasserversorgung zu erwarten ist.*

Stellungnahme WWA:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass der öffentlichen Trinkwasserversorgung natürlich ein Vorrang gegenüber einer gewerblichen Entnahme einzuräumen ist, sollten konkurrierende Nutzungsverhältnisse vorliegen. Sollten sich also durch die Entnahmen der Antragstellerin negative Auswirkungen auf die öffentliche Trinkwasserversorgung ergeben, so wäre die Entnahme ggf. zu reduzieren oder einzustellen.

10. *Bei Erteilung der beantragten Erlaubnis fordert der Markt Sulzbach vorsorglich die Vorlage eines jährlichen Nachweises der Pegelstände der genutzten Brunnen.*

Siehe nachfolgende allgemeine Hinweise des WWA zu allen Einwendungen

Allgemeine Hinweise des WWA zu allen Einwendungen:

Mit der beantragten Grundwasserentnahme sind voraussichtlich keine nachteiligen Wirkungen auf Rechte anderer zu erwarten. Die Brunnen am Standort Sodenthaler Mineralbrunnen werden bereits seit vielen Jahren zur Mineralwassergewinnung und zur Brauchwassergewinnung genutzt. Dem WWA sind keine negativen Auswirkungen aus der bisherigen Nutzung bekannt, für die künftig geplante Nutzung wird dies ebenfalls nicht erwartet.

Die dokumentierten Wasserstände an den Sodenthaler Brunnen zeigen, dass keine Übernutzungen der Grund- und Mineralwasservorkommen stattfinden. Fallende Wasserstände, die darauf hinweisen würden, liegen nicht vor.

Die durchzuführenden Messungen, Aufzeichnungen und Meldepflichten dienen dazu, eine Übernutzung des Grundwasservorkommens und Auswirkungen auf Dritte und auf den Naturhaushalt zu vermeiden.

Die Beschränkung der Entnahmen ist durch den Einbau geeigneter Messeinrichtungen zu kontrollieren und zu dokumentieren. Die zusammengefassten und ausgewerteten Ergebnisse sind dem WWA jährlich in Form eines Berichtes vorzulegen. Die aufgenommenen Daten sind dabei auch durch ein Fachbüro zu bewerten.

Im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Grundwasservorkommens ist ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Wasser geboten. Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass auf eine sorgsame Wasserverwendung zu achten ist. Die Wasserverluste sind so gering wie möglich zu halten. In der Produktionsanlage sind – soweit wie möglich – wassersparende Technologien zur Reduzierung des Brauchwasserbedarfs einzusetzen. Jegliche Wasserverschwendung ist zu unterlassen.

II. Einwendungen der Gemeinde Leidersbach

1. *Das Grundwasser ist ein hohes Gut und sollte auch künftigen Generationen noch ausreichend zur Verfügung stehen. Bereits jetzt allerdings zeichnet sich der Klimawandel mit regenarmen Wintern ab, was sich durch eine fehlende Regeneration der Quellschüttungen bzw. Grundwasserspiegel bemerkbar macht. Auch die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Zusickerung auf tiefere Grundwasserschichten sind noch nicht klar. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass langfristig auch auf tiefere Grundwasserschichten für eine öffentliche Trinkwasserförderung zurückgegriffen werden muss und somit für künftige Generationen gesichert werden sollte.*

Dabei muss die öffentliche Trinkwasserversorgung immer höher gewertet werden als die wirtschaftlichen Interessen eines Betriebes. Eine gehobene Erlaubnis für betriebliche und wirtschaftliche Zwecke wird daher, ebenso wie eine Vorratsgenehmigung für die Brunnen 1, 2, 5, 8, 12, SM (alt) sowie den Quellen Ost, West und Süß abgelehnt.

*Des Weiteren wird im aktuellen Antrag, wie auch in den vergangenen Anträgen, immer noch überschlägig von einer flächenhaften Zusickerung von 0,1 l/sek*km² ausgegangen. Mögliche Auswirkungen durch die erzeugte Sogwirkung der zur Wasserentnahme eingesetzten Pumpen wurden bislang nicht untersucht bzw. dargestellt. Dem Antragsteller ist daher aufzugeben, den Nachweis zu erbringen, dass seine Entnahmemengen keine negativen Auswirkungen auf die Wasserversorgung in der Gemeinde Leidersbach haben. Zugleich wird das Landratsamt Miltenberg aufgefordert, dies dem Kommunalunternehmen der Gemeinde Leidersbach schriftlich zu bestätigen.*

Stellungnahme WWA:

Bei den Brunnen, welche der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Leidersbach dienen, werden durch die beantragte Entnahme keine negativen Auswirkungen erwartet. Die Wasserversorgung der Gemeinde Leidersbach erfolgt durch die beiden Brunnen Roßbach und Ockerbrunnen. Hinzu kommen noch die Springerbrunn- und die Rosselbrunnenquelle. Die Grundwasserentnahme erfolgt bei den beiden Brunnen im unteren Buntsandstein. Die Brunnen zur Mineralwassergewinnung erschließen den darunter liegenden und hydraulisch weitestgehend abgekoppelten Zechstein-Grundwasserleiter. Auch wenn ein geringfügiger Grundwasseraustausch in Form

eines Zustroms / einer Zusickerung von Buntsandsteingrundwasser über den zwischengeschalteten Bröckelschiefer in den darunter liegenden Zechstein-Aquifer als wahrscheinlich anzunehmen ist, wird sich die geplante Entnahme nach den heutigen fachlichen Erkenntnissen nicht negativ auf die Ergiebigkeit der beiden Leidersbacher Brunnen auswirken. Gleiches gilt für die relativ geringe Entnahmemenge aus dem Sodenthaler-Buntsandsteinbrunnen, dessen Einzugsgebiet sich nicht mit denen der Leidersbacher Trinkwasserbrunnen überschneidet.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass der öffentlichen Trinkwasserversorgung natürlich ein Vorrang gegenüber einer gewerblichen Entnahme einzuräumen ist, sollten konkurrierende Nutzungsverhältnisse vorliegen. Sollten sich also durch die Entnahmen der Antragstellerin negative Auswirkungen auf die öffentliche Trinkwasserversorgung ergeben, so wäre die Entnahme ggf. zu reduzieren oder einzustellen.

Ergänzend wird auf die allgemeinen Hinweise des WWA unter 10. der Einwendungen des Marktes Sulzbach a. Main verwiesen.

Stellungnahme des Büros HG:

Es wird zunächst auf die Ausführungen des Büro HG unter 1. der Einwendungen des Marktes Sulzbach verwiesen.

Auch bei einem durch den Klimawandel anzunehmenden Rückgang der Grundwasserneubildung im oberen Grundwasserstockwerk (Buntsandstein) ist davon auszugehen, dass der tiefliegende und geringmächtige Mineralwasserleiter im Zechstein keine generelle Erschließungsalternative zum Grundwasserleiter in den mächtigen Buntsandstein-Schichten (und auch im Main-Quartär) im Bereich Sulzbach und Leidersbach darstellt. Das insgesamt im Zechstein im Bereich Leidersbach gewinnbare Grundwasserdargebot ist weitaus geringer als im Buntsandstein, so dass der Zechstein aus quantitativer - und auch qualitativer (teilweise hohe Mineralisation) – Sicht keine relevante Alternative zur Trinkwassergewinnung im Buntsandstein darstellt.

Durch den Betrieb der Zechstein-Brunnen am Standort Sodenthaler Mineralbrunnen wird im Umfeld der Brunnen eine Absenkung der (Druck-) Grundwasserspiegel hervorgerufen. Dass dieser lokale Eingriff zu einer deutlichen Grundwasserzusickerung aus dem überlagernden Buntsandstein („Sogwirkung“ der eingesetzten Pumpen) führt, die messbar nachteilige Auswirkungen auf die Wasserversorgung der Gemeinde Leidersbach hätte, ist aus hydraulischen Gründen auszuschließen. Die Mineralwasserbrunnen selbst sind so ausgebaut, dass sie hydraulisch vom Grundwasserleiter im Buntsandstein getrennt sind. Eine relevant verstärkte flächige Absickerung durch den Bröckelschiefer als Stockwerkstrenner in Folge der Mineralwasserförderung im Zechstein ist nicht zu erwarten, schon gar nicht in einem Umfang, der die Wasserversorgung der Gemeinde Leidersbach beeinflussen könnte. Nach dem Wissen des Büros HG betreibt die Gemeinde Leidersbach zwei Quelfassungen, die höhergelegene Buntsandstein-Schichten deutlich abseits des Standortes Sodenthaler Mineralbrunnen erfassen. Eine Beeinflussung durch die Buntsandstein-Entnahmen am Standort Sodenthaler Mineralbrunnen ist allein durch ihre Lage bereits auszuschließen. Gleiches gilt für den Tiefbrunnen im Buntsandstein südöstlich von Leidersbach.

- 2. Da die beantragte Wasserentnahme nicht nur die Gemeinde Leidersbach und den Markt Sulzbach tangiert, sondern aufgrund der Ausdehnung des betroffenen Grundwasserstockwerks fast den gesamten unterfränkischen Raum sowie eine*

grundsätzliche gesamtpolitische Entscheidung bevorsteht, fordert die Gemeinde Leidersbach, die Angelegenheit dem Kreistag zur Beratung, Stellungnahme und Entscheidung vorzulegen.

Hinweis des Landratsamtes Miltenberg zur Forderung, den Kreistag zu beteiligen:

Die Entscheidung über den vorliegenden Antrag fällt nicht in die Zuständigkeit des Kreistages. Der Vollzug der Wassergesetze obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, gemäß Art. 63 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) grundsätzlich den Kreisverwaltungsbehörden und ist somit keine Selbstverwaltungsaufgabe im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches.

- 3. Das Kommunalunternehmen der Gemeinde Leidersbach behält sich vor, mit Hilfe von Fachleuten gegen eine mögliche positive Entscheidung zugunsten der Coca-Cola European Partners Deutschland GmbH vorzugehen und auch die Öffentlichkeit entsprechend zu mobilisieren.*

III. Einwendungen der Privatperson 1

- 1. Als Eigentümerin mehrerer Waldstücke (Hecken) in mittelbarer und unmittelbarer Nähe des Brunnens 14 habe ich die größte Befürchtung, dass durch die weitere und ständige Entnahme von Grundwasser durch die Firma Sodenthaler Mineralbrunnen Trockenheitsschäden bis hin zum Sterben der Bäume in meinen Beständen entstehen werden.*

Stellungnahme WWA:

Die geäußerte Befürchtung, dass durch eine Grundwasserentnahme am Brunnen 14 Trockenschäden in der umliegenden Vegetation entstehen könnten, ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht unbegründet. In dem über 200 m tiefen Brunnen wird das Wasser des Grundwasserstockwerks Zechstein gewonnen. Der Grundwasserleiter ist zudem hydraulisch von den höher liegenden Grundwasserstockwerken getrennt. Es handelt sich um Wasser, das aufgrund der Tiefenlage nicht pflanzenverfügbar ist. Schädigungen der Vegetation sind somit nicht zu befürchten.

Stellungnahme des Büros HG:

Beim Brunnen 14 handelt es sich um einen ca. 216 m tiefen Brunnen, der im tiefliegenden Mineralwasserleiter Zechstein verfiltert ist (ca. 211 bis 217 m unter Gelände). Der Mineralwasserleiter (tieferes Grundwasserstockwerk) ist von den mächtigen, geringdurchlässigen Schichten des Bröckelschiefers bedeckt, die eine ausgeprägte und weitgehend hydraulische Trennung zu den überlagernden Buntsandstein-Schichten, in denen ebenfalls ein (oder mehrere) Grundwasserleiter (oberes Grundwasserstockwerk) ausgebildet sind, darstellen. In der mittelbaren und unmittelbaren Nähe des Brunnens 14 liegt der Grundwasserdruckspiegel bei nichtbetriebenem Brunnen bei ca. 102 bis 103 m unter Gelände. Bei Betrieb erfolgt eine Absenkung um wenige Meter, was auch bedeutet, dass messbare Absenkungen auf den Brunnennahbereich beschränkt bleiben. Die flurferne Lage des Mineralwasserleiters und seines Druckwasserspiegels von mehr als 100 m unter Gelände im Bereich des Brunnens 14 sowie die Überdeckung durch mindestens ein weiteres Grundwasserstockwerk im Buntsandstein lassen keine Beeinflussung des pflanzenverfügbaren Wassers durch Entnahmen im Mineralwasserleiter zu. Ein

Einfluss der Mineralwasserentnahme am Brunnen 14 auf die örtliche Vegetation ist somit ausgeschlossen.

2. *Nach althergebrachtem Wissen und dessen Weitergabe von Generation zu Generation innerhalb unserer Familie (ortsansässig seit ca. 400 Jahren), hat das Ebersbacher Wasser und das Wasser, das in das Soden-Tal abfließt, denselben Ursprung, so dass ich auch sehr um unser (mein) Trinkwasser fürchte. Wasser ist Leben und damit das wertvollste Lebensmittel.*

Stellungnahme WWA:

Der Ortsteil Ebersbach wird aus den Wassergewinnungsanlagen des Kommunalunternehmens der Gemeinde Leidersbach mit Trinkwasser versorgt. Dabei liegen Springerbrunnquelle und Rosselbrunnenquelle im Bereich Stockgrund, die zwei Tiefbrunnen des Kommunalunternehmens befinden sich im Ortsteil Roßbach bzw. östlich davon. Im Ortsteil Ebersbach oder im Soden-Tal wird kein Wasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Leidersbach gewonnen. Somit ist eine Beeinträchtigung nicht zu befürchten.

Bei den Brunnen, welche der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Leidersbach dienen, werden durch die beantragte Entnahme keine negativen Auswirkungen erwartet. Die Wasserversorgung der Gemeinde Leidersbach erfolgt durch die beiden Brunnen Roßbach und Ockerbrunnen. Hinzu kommen noch die Springerbrunn- und die Rosselbrunnenquelle. Die Grundwasserentnahme erfolgt bei den beiden Brunnen im unteren Buntsandstein. Die Brunnen zur Mineralwassergewinnung erschließen den darunter liegenden und hydraulisch weitestgehend abgekoppelten Zechstein-Grundwasserleiter. Auch wenn ein geringfügiger Grundwasseraustausch in Form eines Zustroms / einer Zusickerung von Buntsandsteingrundwasser über den zwischengeschalteten Bröckelschiefer in den darunter liegenden Zechstein-Aquifer als wahrscheinlich anzunehmen ist, wird sich die geplante Entnahme nach den heutigen fachlichen Erkenntnissen nicht negativ auf die Ergiebigkeit der beiden Leidersbacher Brunnen auswirken. Gleiches gilt für die relativ geringe Entnahmemenge aus dem Sodenthaler-Buntsandsteinbrunnen, dessen Einzugsgebiet sich nicht mit denen der Leidersbacher Trinkwasserbrunnen überschneidet.

Stellungnahme des Büros HG:

Trinkwasserentnahmen sowie der oberirdische Abfluss in den Vorflutern im Bereich Ebersbach und im Soden-Tal erfolgen aus dem Grundwasserstockwerk des Buntsandsteins. Eine quantitative Beeinflussung der Verhältnisse durch die Entnahmen aus dem Brunnen 14 und dem Mineralwasserleiter insgesamt sind aufgrund der oben beschriebenen Gegebenheiten ebenfalls auszuschließen.

3. *Es darf nicht sein, dass ein gewinnorientiertes Unternehmen das Allgemeingut Wasser für sich selbst beansprucht und die Interessen und Sorgen um das wertvollste Lebensmittel der Menschen übergeht.*

Stellungnahme WWA:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass der öffentlichen Trinkwasserversorgung natürlich ein Vorrang gegenüber einer gewerblichen Entnahme einzuräumen ist, sollten konkurrierende Nutzungsverhältnisse vorliegen. Sollten sich also durch die Entnahmen der Antragstellerin negative Auswirkungen auf die öffentliche

Trinkwasserversorgung ergeben, so wäre die Entnahme ggf. zu reduzieren oder einzustellen.

Die Einwendung des Marktes Sulzbach a. Main unter 3. wurde im Verfahren durch die Reduzierung der beantragten Gesamtentnahmemenge von ursprünglich 214.520 m³/a auf 110.00 m³/a berücksichtigt. Die Einwendung unter 10. ist durch die Ziffern 8. – 10. sowie 13. der Inhalts- und Nebenbestimmungen ausreichend berücksichtigt. Die Einwendung des Marktes Sulzbach a. Main unter 9. findet Berücksichtigung im grundsätzlichen Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung gegenüber einer gewerblichen Grundwasserentnahme. Im Übrigen werden die Einwendungen des Marktes Sulzbach a. Main aufgrund der fachlichen Stellungnahmen als unbegründet zurückgewiesen.

Die Einwendung der Gemeinde Leidersbach unter 1. ist hinsichtlich der gemeindlichen Wasserversorgung sowie der geforderten Nachweise durch den Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung gegenüber einer gewerblichen Nutzung sowie die in den Inhalts- und Nebenbestimmungen geforderten Mess-, Aufzeichnungs- und Meldepflichten berücksichtigt. Im Übrigen werden die Einwendungen der Gemeinde Leidersbach aufgrund der fachlichen Stellungnahmen als unbegründet zurückgewiesen.

Die Einwendung der Privatperson 1 unter 1. wird aufgrund der fachlichen Stellungnahmen als unbegründet zurückgewiesen. Die Einwendungen unter 2. und 3. sind durch den Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung berücksichtigt.

Mit der beantragten Benutzung sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten. Nachteile aus der bisherigen Nutzung sind nicht bekannt; für die künftige Nutzung ist dies ebenfalls nicht zu erwarten. Dem öffentlichen Interesse und den Belangen Dritter wird durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides und dem Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung gegenüber einer gewerblichen Nutzung hinreichend Rechnung getragen. Zudem kann die Genehmigungsbehörde auch nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen festsetzen, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (§ 13 Abs. 1 WHG) bzw. die Erlaubnis widerrufen (§ 18 Abs. 1 WHG).

Nachdem keine Versagungsgründe nach § 12 WHG vorliegen und die Antragstellerin ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer gehobenen Erlaubnis glaubhaft dargelegt hat, kann die beantragte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen sind im öffentlichen Interesse notwendig; sie stützen sich auf den § 13 WHG.

Die Befristung der Erlaubnis entspricht der beantragten Erlaubnisdauer und ist erforderlich, weil die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (Dargebot- und Bedarfssituation) nicht längerfristig und einheitlich prognostizierbar sind.

Der Benutzungsumfang wird durch den nachgewiesenen Bedarf und das nutzbare Grundwasserdargebot beschränkt. Im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Grundwasservorkommens ist ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Wasser geboten.

Die Messungen, Aufzeichnungen und Meldepflichten dienen dazu, eine Übernutzung des Grundwasservorkommens und Auswirkungen auf Dritte und auf den Naturhaushalt zu vermeiden. Ein weiterer Zweck ist die Dokumentation der Einhaltung der Bescheidsauflagen, mit der im Fall von Rechtsstreitigkeiten die erforderlichen Nachweise geführt werden können.

Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch dienen der Eigenüberwachung und der rechtssicheren Dokumentation.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarif-Nrn. 8.IV.0/1.1.5.3 des Kostenverzeichnisses.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim
Bayer. Verwaltungsgericht in Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen


Steegmüller